

W e s e n t l i c h e N a c h r i c h t e n

für die Oberamts-Bezirke

Calw und Neuenbürg.

Nro. 40.

Mittwoch den 29. September

1830.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberamtsgerichts Neuenbürg.

Oberniefelspach, Ober-Amts-Gerichts
Neuenbürg. (Schulden-Liquidation.) Ge-
gen weil. Alt Georg Finter, gewesenen Bürger und
Bauern zu Oberniefelspach, ist der Gannat erkannt,
und das Erkenntniß rechtskräftig.

Die Gläubiger und Bürgen, überhaupt alle Perso-
nen, welche Ansprüche an das vorhandene Vermögen
machen wollen, werden daher vorgeladen, am Mon-
tag, den 18. October dieses Jahrs, Vormittags 9
Uhr, auf dem Raths-Zimmer zu Oberniefelspach ih-
re Forderungen zu liquidiren, ihre Absonderungs- oder
Vorzugs-Rechte auszuführen, auch über einen Borg-
oder Nachlaß-Vergleich, so wie über die Verkäufe
se sich zu erklären.

Von denjenigen Gläubigern, welche schriftlich liqui-
diren, wird angenommen, daß sie im Fall eines Ver-
gleichs und rücksichtlich der Verkaufs-Bestimmungen
der Mehrheit der anwesenden Gläubiger ihrer Cate-
gorie beitreten.

Die nicht angezeigten, und nicht aus den Gerichts-
Akten ersichtlichen Forderungen werden in der — auf
die Liquidations-Handlung folgenden nächsten Sitzung
des Ober-Amts-Gerichts durch Bescheid von der
Masse ausgeschlossen.

Neuenbürg den 18. Sept. 1830.

K. Oberamtsgericht.
Pistorius.

Langenbrand, Ober-Amts-Gerichts Neuen-
bürg. (Schuldenliquidation.) Gegen weil.
Georg Friderich Schanz, gewesenen Bürger und Holz-
hauer zu Langenbrand ist der Gannat erkannt, und
das Erkenntniß rechtskräftig.

Die Gläubiger und Bürgen, überhaupt alle Perso-
nen, welche Ansprüche an das vorhandene Vermögen
machen wollen, werden daher vorgeladen, am Dien-
stag den 19. October dieses Jahrs, Vormittags 9
Uhr, auf dem Raths-Zimmer zu Langenbrand ihre
Forderungen zu liquidiren, ihre Absonderungs- oder
Vorzugs-Rechte auszuführen, auch über einen Borg-
oder Nachlaß-Vergleich, so wie über die Verkäufe
sich zu erklären.

Von denjenigen Gläubigern, welche schriftlich liqui-
diren, wird angenommen, daß sie im Fall eines Ver-
gleichs und rücksichtlich der Verkaufs-Bestimmungen
der Mehrheit der anwesenden Gläubiger ihrer Cate-
gorie beitreten.

Die nicht angezeigten, und nicht aus den Gerichts-
Akten ersichtlichen Forderungen werden in der — auf
die Liquidations-Handlung folgenden nächsten Sitzung
des Ober-Amts-Gerichts durch Bescheid von der
Masse ausgeschlossen.

Neuenbürg den 18. Sept. 1830.

K. Oberamtsgericht
Pistorius.

Neuenbürg. Bernbach. (Schuldenli-
quidation.) In der Gannat Sache der Justine
Magdalene geborne Waldmann, weil. Christian Fride-
rich Heiner, gewesenen Bürgers und Dorfschützen von

Bernbach, hinterlassenen Wittwe, wird die Schuldenliquidation am Freitag den 19. November Vormittags 10 Uhr auf dem Rathhaus zu Bernbach vorgenommen werden, wobei die Gläubiger ihre Forderungen entweder persönlich, oder durch gehörig Bevollmächtigte, oder auch — wenn nicht besondere Umstände die persönliche Gegenwart erfordern, vor oder an dem Tage der Liquidationshandlung schriftlich einzuklagen, und ihre Vorzugsrechte genügend zu erweisen haben, widrigenfalls sie durch das nach der Liquidationshandlung auszusprechende Erkenntnis von der Masse ausgeschlossen werden.

Neuenbürg den 15. September 1830.

K. Oberamtsgericht.
Pistorius.

Liebenzell. (Verschollener.) Georg Heinrich Geyer von Liebenzell, welcher am 31. August 1827 bereits das 70. Lebensjahr zurückgelegt hat, ist schon längst verschollen und besitzt nach der letzt gestellten Pflegerechnung ein Vermögen von 235 fl. 43 kr. — Er oder seine etwaigen Leibeserben werden deshalb aufgefordert, sich binnen 90 Tagen zu melden, widrigenfalls Georg Heinrich Geyer für todt angenommen und sein Vermögen unter seine bekannten Seitenverwandte erblich vertheilt werden würde.

Neuenbürg den 16. Sept. 1830.

K. Oberamtsgericht.
Pistorius.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Oberämter Calw und Neuenbürg.

Dienstag, den 28. d. M. Vormittags wird die Herstellung einer Strafen Correction auf Neuenbürgger Markung in der Richtung gegen Waldrennach im Abstreich veranordnet die Correction betrifft eine Staige und erstreckt sich über eine Länge von 58 $\frac{1}{2}$ Ruthen. Jede Ruthe ist zu 10 fl. 28 kr. 4 $\frac{1}{2}$ hel. veranschlagt und erlaßt sich hienach der Ueberschlag auf 616 fl. 8 kr. 3 hel.

Die Liebhaber werden eingeladen, sich hiezu an dem bezeichneten Tage Morgens 8 Uhr auf dem Rathhause in Neuenbürg einzufinden.

Dies haben die Ortsvorsteher des Oberamts Neuenbürg sogleich öffentlich bekannt zu machen, die des Oberamts Calw aber werden ersucht, ein Gle-

ches zu thun.

Neuenbürg den 10. Sept. 1830.

K. Ober und Forstamt.

An demselben Tage wird die Chauffirung der Strafe von Neuenbürg nach Waldrennach, Neuenbürgger Antheils im Abstreich hingegeben und ist dieß ein Unternehmen von ungefähr 1200 fl. das Nähere wird an Ort und Stelle eröffnet werden und ladet man auch hiezu die Liebhaber ein.

Dies ist von den Vorstehern des Oberamts Neuenbürg sogleich öffentlich bekannt zu machen, die des Oberamts Calw aber werden ersucht, ein Gleiches zu thun.

Neuenbürg den 10. Sept. 1830.

K. Oberamt.
Hörner.

K. Oberamt Neuenbürg. Verzeichniß der — in den Etats Jahren von 18 $\frac{29}{30}$ den Ortsarmen Kassen des Kameralamts Neuenbürg zugefallenen gesetzlichen Antheile an den Strafen wegen Verfehlungen gegen das Wirthschafts Abgaben Gesetz und an der Hunde Auflage, und zwar: A) Antheil an den Strafen wegen Verfehlung gegen das Wirthschafts Abgaben Gesetz. 1) Neuenbürg 3 fl. 20 kr. 2) Birkenfeld 0. 3) Kalmbach 0. 4) Engelsbrand 15 fr. 5) Grunbach 0. 6) Salmbach 0. 7) Waldrennach 0. 8) Gräfenhausen 12 fl. 43 kr. 9) Höfen 0. 10) Langenbrand 0. 11) Kapsenhard 0. 12) Oberniebelsbach 0. 13) Ottenhausen 0. 14) Unterniebelsbach 0. 15) Wildbad 0. B) An der Hunde Auflage. 1) Neuenbürg 9 fl. 26 kr. 3 hlr. 2) Birkenfeld 32 fr. 3) Kalmbach 6 fl. 56 kr. 4) Engelsbrand 23 fr. 3 hlr. 5) Grunbach 43 fr. 3 hlr. 6) Salmbach 13 fr. 7) Waldrennach 6 fr. 8) Gräfenhausen 2 fl. 10 kr. 3 hlr. 9) Höfen 36 fr. 3 hlr. 10) Langenbrand 38 fr. 11) Kapsenhard 2 fl. 13 fr. 12) Oberniebelsbach 12 fr. 13) Ottenhausen 27 fr. 14) Unterniebelsbach 0. 15) Wildbad 4 fl. 10 kr. 3 hlr. Hierauf ist sich bei der Rechnungsstell zu berufen.

Neuenbürg den 18. Sept. 1830.

K. Oberamt.
Hörner.

Es sind nun alle Termine umflossen, welche bei den oberamtlichen Ruggerrichten und anderen Veranlassun-

gen zu Ergänzung des Baumsatzes an den öffentlichen Wegen gegeben worden sind, gleichwohl aber können noch Mängel wahrgenommen werden.

Es ist daher das Oberamt in dem Falle, von Amts wegen das Fehlende zu ergänzen. Zu dem Ende werden sämmtliche Orts-Vorsteher beauftragt, an den Wegen ihrer Markung nachsehen zu lassen, wie viele Bäume fehlen und die gefundene Zahl an das Oberamt einzuberichten.

Bekanntlich müssen die Bäume 24' weit von einander stehen und 6 Schuhe vom äußersten Grabenrand entfernt seyn.

Neuenbürg, den 20. Sept. 1830.

K. Oberamt.
Hörner.

Durch die Saumseligkeit mancher Orts-Vorsteher in Erstattung der abgeforderten, oder der periodischen Berichte geräth das Oberamt nicht selten in die Verlegenheit, seine Berichte an die höheren Stellen nicht zu rechter Zeit erstatten zu können, und mit Erienerungsschreiben wird viele Zeit unnütz verloren.

Man findet sich daher veranlaßt, öffentlich bekannt zu machen, daß von heute an gar keine Erinnerungsschreiben mehr erlassen werden, sondern jeder zu erstattende Bericht, wenn nicht ein kürzerer Termin bei dessen Einforderung vorgeschrieben war, am 29. Tage, von der Einforderung an gerechnet, durch Wartboten abgeholt wird.

Sollte diese Maßregel streng erscheinen, so wolle nicht vergessen werden, daß die Geduld des Oberamts durch manche Orts-Vorsteher auf Proben gesetzt wird, die dessen eigenen Credit der Geschäftsbesförderung bei der höheren und koordinirten Stellen sehr gefährden.

Neuenbürg den 10. Sept. 1830.

K. Oberamt
Hörner.

Kameralamt Neuthin. (Bau: Alford.) Die — zu Herstellung des Wasser-Baus an der mittleren Mühle zu Wildberg erforderlichen Arbeiten, welche nach dem vorliegenden Ueberschlag für den Maurer 396 fl.; Zimmermann 99 fl. 26 kr. Schmid 22 fl. betragen, werden von unterzeichneter Stelle am Samstag den 25. d. M. Vormittags 9 Uhr in ihrem Amts-Lokal unter solchen Meistern im Abstreich verakkordirt werden, welche über ihre Befähigung mit Zeugnissen

eines Kameral-Amtes oder Bau-Inspektorats, und über hinlängliches Vermögen zur Cautions-Leistung im $\frac{1}{2}$ fachen Betrag der Ueberschlags-Summe, mit gemeinderäthlichen, oberamtlich gesiegelten Zeugnissen sich auszuweisen vermögen.

Dabei wird bemerkt, daß die Arbeiten noch in diesem Spätjahr ausgeführt werden müssen.

Neuthin den 16. Sept. 1830.

K. Kameralamt
Dühler.

Altenstaig.) (Straßenbau: Alford.) In Folge hoher Verfügung Königl. Finanz-Kammer des Schwarzwald-Kreises d. 17. August d. J. solle zu Herstellung einer Verbindungsstraße zwischen dem Murg und Enzthale, die chausseemäßige Anlage zwischen Christophshof und Nonnenmiff von dem Metersbächle bis Deitersbächle, im öffentlichen Abstreich verakkordirt werden.

Zur Vornahme dieser Verhandlung ist Donnerstag der 30. Sept. morgens 9 Uhr bestimmt, und wird solche zu Enzklösterlen statt finden.

Es werden daher sämmtliche Alfordslustigen, welche mit obrigkeitlichen Zeugnissen über Vermögen und Arbeits-Tauglichkeit versehen seyn müssen, eingeladen, dieser Verhandlung zu der gedachten Zeit beizuwohnen, wo dieselbe sodann mit der einschlägigen Richtung und weiteren Bedingungen bekannt gemacht werden werden.

Vorkäufig wird bemerkt, daß sich die Kosten der Planierung auf 2828 fl. 34 kr. die der Steinbeischaffung inclus. brechen, auf 1678 fl. 30 kr. die der Chausseierung auf 746 fl. die der Maurer und Zimmerarbeit, für Brücken und Dohlen auf 414 fl. zusammen auf 5667 fl. 4 kr. belaufen.

Den 17. Sept. 1830.

K. Kameralamt
Kinzelsbach Verweser.

Das K. Umgelds Kommissariat Hirsau
an die

Acciser der Kameral-Ämter Hirsau, Herrenalb und Neuenbürg.

In der — wegen der Umgelds-Alfforde erlassenen hohen Weisung vom 19. Sept. 1829 Act. No. 7957 ist für die im Alford stehende Wirthe die Anordnung beibehalten worden, daß der Wirth jede Wein- oder Obst-Most Einlage mittelst Vorweisung des gestempelten Ladscheins dem Acciser anzeigen.

Von dieser hohen Verfügung ist das betreffende

Publikum schon früher durch dieses Blatt benachrichtigt worden, es scheint aber, daß ein bedeutender Theil dieselbe entweder nicht gelesen, oder nicht richtig aufgefaßt habe.

Damit nun diese hohe Verfügung überall gleichförmig, und zweckmäßig vollzogen werde, sieht man sich veranlaßt, den Accisern aufzutragen, dieselbe abermals zur Kenntniß der betheiligten Personen zu bringen, und jeden derzeit im Akkord stehenden oder in der Folge den Akkord erlangenden Wirth dahin zu belehren:

„daß der im Akkord stehende Wirth jede während seiner Akkordzeit gemachte Wein- und Obstmost-Einlage mittelst Vorweisung des gestempelten Lad Scheins, so wie die geschehene Ur Verkäufe eben falls aber auch sein eigenes Produkt besterhe es in Wein oder selbst bereitetem Obst-Most dem Acciser anzuzeigen habe.

„Würde dieß bei der Einlage von ihm unterlassen, so trafe ihn je nach Beschaffenheit der Umstände die in dem Umgelds-Gesetz Art. 48 49 und 50 bestimmte Strafe.

Für die im Akkord stehende Wirthe erhält der Acciser ein besonderes Keller-Register. In dieses Keller-Register wird sofort derjenige Wein-Vorrath bei jedem Wirth summarisch übertragen, welcher bei Erlangung des Akkords vorräthig war.

Dann — (neue Einlagen während des Akkords betreffend) werden in das Keller-Register ebenfalls unter Allegirung des gesetzlichen Lad Scheins aufgenommen, nur mit dem Unterschiede, daß der Eintrag im Keller-Register nicht wie bisher speziell sondern nur summarisch geschehen darf.

Selbst erzeugte Getränke sind in dasselbe ebenfalls nach den bisherigen Vorschriften aufzunehmen, wie auch die vorkommende Ur Verkäufe darin unter der geeigneten Rubrik einzutragen.

Hierüber wird die unterzeichnete Stelle den Accisern noch mündliche Belehrungen, und Einweisungen geben, wobei noch bemerkt wird, daß dieses Register jedes Quartal abgeschlossen, und mit den nöthigen Lad Scheinen bei Gelegenheit der Quartal-Accis-Abrechnung den betreffenden Königl. Kameralämtern von dem Acciser beurkundet übergeben werden muß.

Damit nun in etwa vorkommenden Fällen von den betheiligten Personen die Excuse, das Gesetz wäre ihnen nicht bekannt gemacht worden, entkräftet wird; so wird die unterzeichnete Stelle von dieser Verfü-

gung jedem Acciser ein besonderes Blatt zusenden, und von denselben erwartet, dieselbe werde den betreffenden Personen bekannt gemacht werden.

Ob, und in wie weit dieses geschehen, wird man sich gelegentlich amtlicher Berichtigungen aufs Genaueste erkundigen, und eine fallige Saumsaal zur Kenntniß höherer Behörde bringen.

Calw den 25. Sept. 1830.

K. Umgelds Kommissariat Hirsau.
Naach.

Das K. Umgelds Kommissariat Hirsau
an die

Acciser, Müller, Bierbrauer der Kameralämter Hirsau, Herrenau, und Neuenbürg.

Mehrere höhern Orts eingekommene Fälle haben die unangenehme Ueberzeugung herbeigeführt, daß Brauerei Inhaber sowohl selbst, als auch ihre Gehülfen im Einverständniß mit den Müllern einen, und denselben Malzschein zweimal, und noch öfter zu benutzen sich erlaubt haben.

Durch dieses unredliche Bestreben, die gesetzlichen Abgaben zu schmälern, hat sich das Königl. Steuer-Collegium durch Dekret vom 10. Juli 1830 Act. No. 5703 veranlaßt gesehen, folgendes zu verordnen:

1) der Malzschein ist so oft eine Ablieferung von Malz in die Mühle geschehen soll, dem Fuhrmann oder Ueberbringer des Malzes mitzugeben, und die Ausrede, daß ein Dritter den Malzschein entweder schon voraus empfangen oder nachbringen werde, ist nicht zulässig.

2) Da der Malzschein nur so lange in den Händen des Malz Eigenthümers, und des Müllers bleiben soll, als es für den rechtmäßigen Gebrauch desselben unumgänglich nöthig ist; so hat der Acciser bei Ausstellung desselben die Stunde, wann er den Malzschein mit dem Malze erhalten, und die Stunde wann er diesen Malzschein mit dem geschroteten Malz aus der Mühle zurückgegeben hat, jedesmal sogleich sowohl auf dem Malzscheine selbst, als in seinem Register genau zu bemerken.

3) wird den Bierbrauern die genaue Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften wegen Anzeige der Verwendung des Malzes zu a) braunem Sommer-Bier b) braunem Winter-Bier c) weißem Bier hiedurch nachdrücklich eingeschärft.

4) Da nicht selten auch Unterschleife dadurch vorgehen, daß, statt angeblich eingesprengtes, trockenes Malz zur Mühle gebracht wird, so wird den Mül-

lern wiederholt aufgegeben, daß sie hierauf sorgfältig achten, und die wirkliche Beschaffenheit des Malzes bei der Ankunft in der Mühle sowohl auf dem Malzscheine als in ihrem Register gewissenhaft beischreiben.

- 5) Sind die Malzscheine zu -- und von der Mühle unverschlossen zu übergeben.
- 6) werden die Müller angewiesen, das Malz nicht theilweise, wie es aufgeschüttet wird, sondern sogleich bei der Ankunft in der Mühle zu messen, und den Erfund nicht bloß auf den Malzscheinen, sondern auch, und hauptsächlich in dem Register alsbald einzutragen.

Die Acciser erhalten nun die Weisung diese erneuerte gesetzliche Vorschriften den Müllern, und Bierbrauern ihrer Orte genau zu wissen zu thun, und werden hiedurch aufgefodert ihre Malzsteuer Register

pro letzten September 1830

nunmehr sogleich abzuschließen, die Register der Müller, und Bierbrauer unverweilt einzusammeln, und sämtliche Akten mit den Malzscheinen bis letzten September 1830 complet anher zu übergeben.

Zugleich haben die Acciser jene bis dahin unbenutzte Register für Acciser, Müller und Ladscheine ebenfalls anherzusenden, und es werden denselben neue Druckschriften auf den Grund des Punkt 2 dieser Bekanntmachung hie übermacht wobei dieselbe zugleich aufgefodert werden sogleich nach Empfang dieser Drucksachen eine Bescheinigung hierüber anher einzusenden.

Die Anordnungen unter 1. 2. und 3. sind mit dem 1. Okt. 1830 an allgemein zu vollziehen, und erwartet von den Accisern, daß sie jede Gelegenheit benutzen werden, daran zu seyn, damit jeder unredliche Unfug vermieden werde.

Zugleich haben dieselbe unvermuthet sowohl bei Tag als Nacht Mühlen zu visitiren, und es sind die Accise-Visitatoren bereits streng instruiert unmühsam ihrem Berufe zu folgen, tägliche, und nächtliche Visitationen vorzunehmen, und daß dieses geschehen, haben die Acciser den Visitatoren in ihren Tagbüchern zu beurkunden.

Calw, den 23. Sept. 1830.

K. Umgelds Commissariat Hirschau.

N a a h.

Das K. Umgelds Commissariat Hirschau

an die

Acciser, und Wirthe der Kameral-Bezirke, Hirschau, Neuenbürg und Herrenalb.

Gastwirthe, welche nur zum Weinschank ausschließ-

lich berechtigt sind, und jetzt sich entschlossen haben, Wein mit Most zu vermengen, und auszuschänken, dient auf verschiedene Anfragen hiedurch zur Nachricht, daß eine solche Vermischung gesetzlich nur für solche Wirthe zulässig ist, welche von der Regierungs-Behörde nicht nur zum Wein, sondern auch zum Mostschank berechtigt sind.

Würde ein Gastwirth also, der nur zum Weinschänken berechtigt ist Wein mit Most vermengen, und ausschänken, so trafe ihn die gesetzliche Strafe.

Damit nun derartige Personen vor einer Strafe gewahrt werden, sieht man sich veranlaßt, öffentlich bekannt zu machen, daß ein derartiger Wirth entweder Concession zum Mostschank nachzusuchen, oder eine derartige Mischung zu unterlassen habe.

Hiebei wird noch den Accisern empfohlen, daß sie bei Obstmost-Einlagen stets gegenwärtig sind, und sich also von dergleichen Getränke, Einlagen persönlich, und genau überzeugen.

Calw, den 23. Sept. 1830.

K. Umgelds Commissariat Hirschau.
N a a h.

Birkenfeld. (Bürgerschafts-Gläubiger Vorladung.) Auf Ansuchen der Intestat Erben des unlängst verstorbenen Eberardt Six, gewesenen Gemeinde-Raths von hier, werden die etwaigen Bürgerschafts-Gläubiger desselben aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 30 Tagen von heute an, bei dem Waisen-Gericht in Birkenfeld anzumelden, widrigenfalls wegen ihrer Befriedigung keine amtliche Sorge getragen, und den Erben der Bürgen ihre Einreden für immer vorbehalten würden.

Den 1. Sept. 1830.

Waisen-Gericht
Vir. Schultheiß
Dittus.

Liebenzell. (Lotterie-Ziehung.) Bei der heute vorgenommenen urkundlichen Ziehung der Kruck'schen Kasten-Lotterie hat die No. 79 gewonnen, was hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Den 22. Sept. 1830.

Stadtschuldheissenamt
Wittich.

Hirschau. (Uferbauwesen von Holz.) Am Nagoldfluß nahe an Hirschau, ist die Herstellung einiger Strecken Ufer beschloffen worden, es wird nun

gedachtes Bauwesen am Freitag den 1. Oktober d. J. Vormittags 9 Uhr im Gerichtszimmer zu Hirschau im Abstreich verakkordirt werden.

Die Affords Liebhaber werden andurch eingeladen, an gedachtem Tag Morgens 8 Uhr bei dem Unterzogenen sich einzufinden, der ihnen nicht nur den Uberschlag vorlegen sondern ihnen auch auf Verlangen die Uferpläge vorher zeigen wird.

Den 25. September 1830.

Schuldheiß Reppler.

Außeramtliche Gegenstände.

Calw.

— Das Strumpffabrikant Maier'sche Haus im Biergäßle ist bereits um 3.500 fl. verkauft, und kommt Montag denn 4. Oktober Mittags 1 Uhr auf hiesigem Rathhaus in öffentliche Versteigerung. Liebhaber können solches beaugenscheinigen, und die näheren Bedingungen vernehmen, von dem hiezu beauftragten

Bürgermeister Dettinger.

— Ich mache andurch einem verehrlichen Publikum bekannt, daß ich in dem Gebähr-Institute zu Lühingen die Hebammen-Kunst gründlich erlernt, und die Prüfung zur vollkommensten Zufriedenheit meiner Lehrer erstanden, auch ein sehr vortheilhaftes Zeugniß erhalten habe.

Nach Kirchen-Conventlichem Beschlusse wurde ich zu Ausübung meiner Kunst zugelassen, und von dem hiesigen Königl. gemeinschaftlichen Oberamte als Hebamme bestätigt und beeidigt.

Ich empfehle mich daher einem verehrlichen Publikum aufs Beste und bitte um geneigten Zuspruch, indem ich das mir geschenkte Vertrauen jederzeit rechtfertigen werde.

Den 27. September 1830.

Barbara Zahn,
Ehefrau des Ludwig Zahn.

— Wer ein altes jedoch noch brauchbares Schmidhorn abzugeben Willens ist, findet den Käufer an

Wilhelm Mohl.

— Unterzeichneter hat ein 13 Tmi haltendes Fäßchen Schuhmacher Fein.

— (Seidenhüte Empfehlung.) Durch mehrere Nachfragen veranlaßt, mache ich bekannt, daß nun auch bei mir wasserdichte Seidenhüte zu haben sind, welche sich durch Schönheit, Leichtigkeit und billige Preise besonders auszeichnen. Auch erbiere ich mich Seidenhüte zu repariren, und alte Filzhüte mit Seidenzeug zu überziehen. Um geneigten Zuspruch bittet

Josef Reinhardt, Hutmachermeister.

— Der Unterzeichnete verkauft gelbe runde Kartoffeln, sehr gut, mehlicht 20. kr. p. Sri. gelbe Hornkartoffeln, etwas speckicht 16 kr. p. Sri.

Da das Lager dieser Kartoffeln nicht hier, sondern in Alzenberg ist, von wo aus sie in der Regel bloß jeden Mittwoch und jeden Samstag hieher gebracht werden können, so werden die Liebhaber gebeten, ihre Bestellungen frühzeitig genug zu machen, und dabei jedesmal die erforderlichen Sätze mitzusenden.

v. Horlacher Post-Verwalter.

— Aepfel, und Birnbäume, von welchen die Sorte, die sie zu tragen haben, angegeben werden kann, verkauft ebenderselbe, erstere für 24 kr. letztere 30 kr. das Stück

Die Bäume sind sehr rau, ohne alle künstliche Treibmittel erzogen, und gedeihen daher vorzugsweise in jeder Gegend. Liebhaber, denen an gewissen Sorten gelegen ist, können zur Auswahl bei dem Verkäufer das Obstsortenverzeichnis einsehen, oder dasselbe auf kurze Zeit abholen lassen.

Hirschau. Es können gegen gesetzliche Versicherung 350 fl. ausgeliehen werden. Wo? sagt

Kammeraldiener Heinrich.

In Althengstett sind 450 fl. gegen 2 fache Versicherung zum ausleihen parat, bei wem? sagt

Schuldheiß, Frohnmayer.

Emberg. (Pfluggeld, Ausleihung.) Der Unterzeichnete hat aus der Großmann'schen Pflugschaft gegen zweifache gerichtliche Versicherung 450 fl. zum ausleihen parat.

Jakob Rentschler.

Liebenzell. Unterzeichneter hat einen guten 9 bis 10 Tmi haltenden eisernen Kessel um billigen Preis zu verkaufen.

Hirschwirth Bodamer.